

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenburg - Neuenkirchen

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 20. November 2023 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 28 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 23. Oktober 2023 beschlossen:

§ 1 **Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Liebenburg – Neuenkirchen werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Erdgräber, als einstellige (Reihengräber) und als mehrstellige Gräber (Wahlgräber); Urnenstellen sind einstellige (Reihenstellen) oder mehrstellige (Wahlstellen). Wahlgräber setzen sich in der Regel aus zwei Stellen zusammen (je eine Stelle für jede Belegung bzw. künftige Belegung).

§ 2 **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an den Gebührensschuldner fällig.

(2) Die Ev.- luth. Kirchengemeinde Liebenburg - Neuenkirchen kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4 **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Gebühren

I. Grabgebühren

1. für Wahlgräber

- | | |
|-----------------------|----------|
| a) je Wahlgrabstelle | € 600,00 |
| b) je Wahlurnenstelle | € 600,00 |

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts auch für nicht belegte, aber noch zu belegende Grabstellen zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen muss das Nutzungsrecht für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf der Ruhefrist für den zuletzt Beerdigten nach Nr. 4 gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Rasengrabstellen

einschließlich Namenstafel

- | | |
|----------------|------------|
| a) Grabstelle | € 1.300,00 |
| b) Urnenstelle | € 1.200,00 |

3. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnenstelle

€ 300,00

(Die Ruhefrist der belegten Stelle oder beider Doppelstellen muss zugleich nach Nr. 4 Buchst. b) bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

4. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten je Grabstelle und Jahr

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung.)

- | | |
|---|---------------------------|
| a) anlässlich der Belegung der 2. Stelle eines Wahlgrabes oder einer Wahlurnenstelle | 1/20 d. Gebühr nach Nr. 2 |
| b) bei sonstigen Verlängerungen oder Wiedererwerb des Rechtes an einer Grab- oder Urnenstelle | 1/20 d. Gebühr nach Nr. 2 |

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Schließen und Anhängeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdgrab | laut Rechnung |
| b) Urnengrab | laut Rechnung |
| c) Zuschlag bei:
außergewöhnlich schwierigen Bodenverhältnissen
(Gestein, tiefgehender Frost, Morast, Tiefenbegräbnis) | laut Rechnung |

2. für Benutzung der Kirche und Beitrag zu ihrer Erhaltung

€ 100,00

3. für Organistendienst (bei Bedarf) pauschal

€ 50,00

III. Verwaltungsgebühren

1. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen (zahlbar bei Genehmigung)

- | | |
|---|----------|
| a) Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteins bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte | € 120,00 |
|---|----------|

- b) Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m

aa) bei einstelligem Grab	€ 350,00
bb) bei mehrstelligem Grab	€ 500,00

2. für sonstige Verwaltungsleistungen

- a) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden
(entfällt bei Anrecht auf Beerdigung im Wahlgrab) € 150,00

IV. Sonstige Gebühren

1. für jährliche Überprüfung der Sicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen stehenden baulichen Anlagen

- a) für die Dauer der Ruhefrist € 100,00
b) bei Verlängerung von Rechten an Grabstellen pro Jahr € 5,00

2. für das Vorzeitige Abräumen von Grabmalen, wenn der Grabstein bis zum Ende der Nutzungsdauer alleine stehen bleibt

€ 200,00

3. Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf des Nutzungsrechts pro Jahr

€ 30,00

§ 6

Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Neuenkirchen, den 20. November 2023

Evangelisch - lutherische Kirchengemeinde Liebenburg - Neuenkirchen
Kirchenvorstand

M. Bertram

Marcus Bertram, Pfarrer



Christine Krusekopf

Christine Krusekopf, Vorsitzende des KV

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Liebenburg gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat. Es wird vorausgesetzt, dass die festgelegten Friedhofsgebühren ausreichen, um die Unterhaltungskosten des Friedhofs und die Kosten für Ersatzinvestitionen zu decken.

Liebenburg, den *27.11.2023*

[Signature]

Bürgermeister



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den *15. JAN. 2024*

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt



i.A. *Schlepp*

Schlepp